

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. Juni 2026** findet der **Bürgerentscheid über die Abwahl des Ortsvorstehers Ortsteil Altthymen, Manfred Saborowski** statt. Die Wahl/Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Ortsteil Altthymen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk: Ortsteil Altthymen
Wahlraum: Gemeindezentrum, Altthymener Dorfstraße 30a
Der Wahlraum ist barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 07.06.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Abstimmungs- und Wahlberechtigte abzustimmen hat.

3. Jeder Abstimmungs- und Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Abstimmungs- und Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung/Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Abstimmung/Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für den Bürgerentscheid über die Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Altthymen ausgehändigt.

Bei dieser Wahl/Abstimmung hat jeder Wähler eine Stimme.

Der Stimmzettel für den Bürgerentscheid enthält eine Frage, welche entweder mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet wird. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Wähler muss seine abgegebene Stimme durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung/Wahl im Wahlkreis

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, **Stadt Fürstenberg/Havel – Der Bürgermeister, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel** bis Freitag, 26.06.2026, 18.00 Uhr, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.


Ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hat die wahlberechtigte Person dem Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie oder er den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

6. Jeder Abstimmungs- und Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung/Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenberg/Havel, den 12.05.2026



Die Wahlbehörde
R. Philipp (Bürgermeister)